

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy) für eine Vorabkontrolle über die praktischen Verfahren für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Exekutivausschusses von Fusion for Energy

Brüssel, den 30. Mai 2013 (Fall 2013-0269)

1. Verfahren

Am 8. März 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten („DSB“) von Fusion for Energy, dem europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der praktischen Verfahren für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Exekutivausschusses. Der Meldung waren die folgenden Anhänge beigelegt:

- Beschluss des Vorstands des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie über die Wahrung der Vertraulichkeit und Unabhängigkeit sowie die Regelung möglicher Interessenkonflikte vom 28. Juni 2007 („**Beschluss des Vorstands 2007**“);
- Besonderer Datenschutzhinweis – Interessenerklärungen des Exekutivausschusses;
- Beschluss des Vorstands von Fusion for Energy zur Genehmigung der geänderten Geschäftsordnung des Exekutivausschusses.

Am 16. April 2013, am 7. Mai 2013 und am 15. Mai 2013 übermittelte der EDSB dem Datenschutzbeauftragten von Fusion for Energy Fragen, die von diesem jeweils am 25. April 2013, am 14. Mai 2013 und am 16. Mai 2013 beantwortet wurden. Fusion for Energy übermittelte am 14. Mai 2013 eine überarbeitete enger gefasste Meldung sowie einen neuen besonderen Datenschutzhinweis. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 24. Mai 2013 mit der Bitte um Anmerkungen übersandt. Der EDSB erhielt am 29. Mai 2013 eine entsprechende Antwort.

Fusion for Energy informierte den EDSB auch darüber, dass Fusion for Energy die Aufstellung neuer allgemeiner Regeln für Interessenerklärungen des Exekutivausschusses sowie anderer Organe von Fusion for Energy beabsichtigt. Der EDSB weist Fusion for Energy ausdrücklich darauf hin, dass den Datenschutz betreffende Abweichungen von den derzeit gemeldeten neuen Verarbeitungen einer aktualisierten Meldung bedürfen.

2. Sachverhalt

Die gemeldete Verarbeitung betrifft die praktischen Verfahren für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Exekutivausschusses von Fusion for Energy.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist Fusion for Energy, hier vertreten durch seinen Direktor.

Die betroffenen Personen sind die Mitglieder des Exekutivausschusses einschließlich seines Vorsitzenden und deren Familienangehörige (d. h. Ehe- oder Lebenspartner oder unterhaltsberechtigter Kinder im gleichen Haushalt).

Der Zweck der verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht in der Handhabung von Interessenkonflikten durch Beurteilung der persönlichen Interessen der Mitglieder des Exekutivausschusses (einschließlich seines Vorsitzenden), die einer objektiven Behandlung der auf seiner Tagesordnung stehenden Punkte abträglich sein könnten.

Dem Exekutivausschuss gehören 13 externe Sachverständige an, die sich mindestens sechs Mal jährlich treffen, um Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen im Namen von Fusion for Energy zu treffen und um zu wichtigen Dokumenten betreffend die Organisation Stellung zu nehmen. Bei den Mitgliedern des Exekutivausschusses handelt es sich um Experten von anerkanntem Ruf mit Berufserfahrung in wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe idealerweise im Zusammenhang mit Hochtechnologieprojekten oder -anlagen. In diesem Sinne umfasst technische Erfahrung auch Erfahrung auf rechtlichem und verwaltungstechnischem Gebiet. Die Mitglieder des Exekutivausschusses sind allerdings nicht weisungsgebunden, bei der Ausführung ihrer Aufgaben völlig unabhängig und handeln im allgemeinen Interesse von Fusion for Energy.

Dementsprechend müssen alle Mitglieder des Exekutivausschusses einschließlich des Ausschussvorsitzenden entsprechende Informationen vorlegen, um ihre etwaigen (unmittelbaren oder mittelbaren) externen Interessen feststellen zu können (z. B. persönliche Vorteile aus Beschäftigungs- und Auftragsverhältnissen, Leitungsfunktionen, Mitgliedschaften in Verwaltungsorganen, Investitionen, Entgelten, Zuschüssen an Einrichtungen oder andere Arten von Vorteilen) – sowohl für das betreffende Ausschussmitglied als auch seine Familienangehörigen. Die gegenständliche Meldung umfasst die Verarbeitung in Bezug auf die jährliche Interessenerklärung (Anhang IV zum Beschluss des Vorstands 2007), spontane Interessenerklärungen auf Sitzungen des Exekutivausschusses sowie die Unabhängigkeits- und Verpflichtungserklärung (Anhang II zum Beschluss des Vorstands 2007), die zu diesem Zweck von den Ausschussmitgliedern abzugeben sind.

Nach seiner Nominierung oder Ernennung ist jedes Ausschussmitglied verpflichtet, eine Interessenerklärung sowie eine Unabhängigkeits- und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Ferner muss danach eine jährliche Interessenerklärung ausgefüllt werden, die mindestens einmal jährlich zu aktualisieren ist. Darüber hinaus sind die Ausschussmitglieder verpflichtet, alle Interessenkonflikte, die ihnen im Verlauf einer Sitzung bewusst werden, von sich aus zu melden.

Bevor sie zur Abgabe der jährlichen Interessenerklärungen aufgefordert werden, wird den Ausschussmitgliedern eine Abschrift des Vorstandsbeschlusses 2007 nebst Leitlinien

bereitgestellt, die unter anderem darüber aufklären, dass die Interessenerklärungen nach vorheriger Einwilligung der Ausschussmitglieder öffentlich zugänglich gemacht werden können (Anhang VI zum Beschluss des Vorstands 2007). Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden mündlich davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre Interessenerklärung einem Dritten gegenüber preisgegeben werden soll, und müssen vorab ihre Einwilligung zur Veröffentlichung einer Interessenerklärung erteilen.

Die Überwachung obliegt dem Sekretariat des Exekutivausschusses unter Aufsicht des Direktors und des Vorsitzenden des Exekutivausschusses. Der Vorsitzende des Exekutivausschusses (der im Ausschuss nicht stimmberechtigt ist) beurteilt das Vorliegen eines Interessenkonfliktes, unterrichtet dann das Sekretariat darüber und erwägt entsprechende Maßnahmen. Für das Sekretariat des Exekutivausschusses ist der Direktor von Fusion for Energy zuständig, der auch einen Mitarbeitern von Fusion for Energy zum Sekretär bestimmt, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt.

Die Mitglieder des Exekutivausschusses sind verpflichtet, Daten über ihre persönlichen Interessen mitzuteilen; kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ergreifen der Vorsitzende des Exekutivausschusses und der Vorstandsvorsitzende in Absprache mit den jeweiligen Sekretariaten entsprechende Maßnahmen. Auf Grundlage der Art und des Charakters der angezeigten Interessen kann der Vorsitzende des Exekutivausschusses in Absprache mit dem Sekretariat verschiedene Optionen in Betracht ziehen, wie z. B. Feststellung der grundlegenden Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft im Exekutivausschuss, zeitweiser Ausschluss von einer Sitzung, passive oder aktive Teilnahme an einer Sitzung.

Auf Sitzungen des Exekutivausschusses müssen die Ausschussmitglieder stets von sich aus alle etwaigen Interessenkonflikte offenlegen; der Ausschussvorsitzende fragt auf jeder Sitzung, ob hinsichtlich bestimmter Tagesordnungspunkte Interessenkonflikte bestehen. Das Ergebnis ist vom Sekretariat im Sitzungsprotokoll zusammen mit den jeweils abgegebenen Interessenerklärungen zu vermerken.

Die verarbeiteten Datenkategorien umfassen Informationen zur beruflichen Laufbahn, den privaten Interessen und der Familie der betroffenen Person, insbesondere:

- Name;
- Position im Exekutivausschuss;
- unmittelbare persönliche Interessen, wie z. B.
 - Beschäftigungsverhältnisse (einschließlich ehemaliger Beschäftigungsverhältnisse während der letzten 5 Jahre);
 - Auftragsverhältnisse;
 - Leitungsfunktionen;
 - Mitgliedschaft in Verwaltungsorganen;
 - Investitionen;
 - Entgelte;
- finanzielle Vorteile, wie z. B.
 - Zuschüsse an eine Einrichtung,
 - Vergünstigungen;
- Vorteile aufgrund der beruflichen Tätigkeit von Familien- oder Haushaltangehörigen (z. B. Ehe- oder Lebenspartner und unterhaltsberechtigter Kinder, die im gleichen Haushalt leben). Allerdings müssen die Namen von Familien- oder Haushaltsangehörigen und die Art ihrer Beziehung nicht mitgeteilt werden;

- Interessen aufgrund einer Mitgliedschaft in oder Verbindung zu Organisationen/Einrichtungen/Vereinen, die an der Tätigkeit von Fusion for Energy Anteil nehmen;
- alle anderen unmittelbaren oder mittelbaren Interessen, die die Arbeit von Fusion for Energy betreffen.

In der Erklärung müssen lediglich die Informationen offengelegt werden, die für die Aufgaben und Tätigkeiten von Fusion for Energy relevant sind. Darüber hinaus sind die Auskünfte zum größten Teil (insbesondere Informationen zu den beruflichen und intellektuellen Interessen) auf die letzten fünf Jahre vor Abgabe der Interessenerklärung zu beschränken.

Sämtliche Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende erhalten (zu Beginn ihrer Amtszeit und danach jeweils jährlich) den Beschluss des Vorstandes über die Regelung möglicher Interessenkonflikte, in dem die praktischen Verfahren für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Ausschussmitglieder dargelegt werden. Die betroffenen Personen werden im Wege eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung informiert, der zusammen mit dem Formular für die auszufüllende jährliche Interessenerklärung an die Ausschussmitglieder verteilt wird.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die in der jährlichen Interessenerklärung genannten und von Fusion for Energy verarbeiteten Daten. Sie dürfen auch verlangen, dass unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt werden. Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit ihrer sachlichen Daten, dann werden die betroffenen Daten unmittelbar für einen Zeitraum gesperrt, der für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist, wobei allerdings 15 Wochenarbeitsstage nicht überschritten werden dürfen.

Die betroffenen Personen sind ebenfalls berechtigt, die Sperrung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen. Beantragt eine betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, da sie deren Verarbeitung für unrechtmäßig erachtet, oder der Ansicht ist, dass ihre Daten aus Beweisgründen zu sperren sind, auch wenn Fusion for Energy die Daten nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben von Fusion for Energy benötigt, dann sperrt Fusion for Energy die Daten so bald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb einer Frist von 15 Wochenarbeitstagen ab dem Tag, an dem der Antrag der betroffenen Person bei Fusion for Energy eingeht.

Beantragt die betroffene Person die Löschung ihrer Daten, da sie deren Verarbeitung für unrechtmäßig erachtet, dann löscht Fusion for Energy die betreffenden Daten so bald wie möglich, auf jeden Fall innerhalb einer Frist von 15 Wochenarbeitstagen ab dem Tag, an dem der Antrag der betroffenen Person auf Datenlöschung bei Fusion for Energy eingeht, aus der Interessenerklärung.

Die Empfänger der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind entsprechend der Meldung:

- der Sekretär des Exekutivausschusses und sein Stellvertreter sowie das Sekretariat des Exekutivausschusses;
- der Vorsitzende des Exekutivausschusses;
- der Vorsitzende des Vorstands;
- der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands;

Falls dies im Einzelfall erforderlich sein sollte, kann auch den folgenden Personen Zugang zu den Daten gewährt werden:

- dem Direktor;
- dem internen Auditor und dem Rechnungshof (zu Prüfungszwecken);
- dem juristischen Dienst von Fusion for Energy;
- OLAF;
- dem Europäischen Bürgerbeauftragten.

In diesem Sinne weist Fusion for Energy die Empfänger an, die Daten ausschließlich zu den Zwecken zu verarbeiten, zu denen sie ihnen offengelegt wurden.

Darüber hinaus werden die jährlichen Interessenerklärungen der Ausschussmitglieder gemäß Absatz 24 von Anhang VI des Vorstandsbeschlusses 2007 aus Transparenzgründen veröffentlicht. Fusion for Energy stellte klar, dass die Interessenerklärungen nur auf einen entsprechenden Antrag auf öffentlichen Zugang zugänglich gemacht werden, und diese nicht systematisch (auf der Website von Fusion for Energy) veröffentlicht werden. Dafür gibt es kein besonderes Verfahren. Demzufolge können personenbezogene Daten auch einer über den Empfängerkreis hinausgehenden breiteren Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Die in den Interessenerklärungen enthaltenen personenbezogenen Daten der Ausschussmitglieder werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit für den Fall späterer Untersuchungen hinsichtlich der Unabhängigkeit eines Ausschussmitglieds aufbewahrt.

Fusion for Energy speichert keine personenbezogenen Daten auf Grundlage der Interessenerklärungen zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Im Rahmen der vorstehend erläuterten praktischen Verfahren für den Umgang mit Interessenerklärungen sowie mit Unabhängigkeits- und Verpflichtungserklärungen werden verschiedene personenbezogene Daten hinsichtlich einer bestimmten natürlichen Person verarbeitet. Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung findet daher Anwendung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Tätigkeit von Fusion for Energy, die in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union fällt. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung findet deshalb Anwendung. Jährliche Interessenerklärungen und ihre jeweiligen Aktualisierungen werden teilweise elektronisch (automatisiert) und teilweise manuell verarbeitet. Die Verarbeitung fällt daher unter Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom EDSB vorab kontrolliert. In Artikel 27 Absatz 2 werden Verarbeitungen aufgezählt, die diese Risiken beinhalten können, dazu zählen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b unter anderem Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Das Verfahren zur Prüfung und Aufdeckung von Interessenkonflikten fällt unter diese

Bestimmung, soweit es sich auf die Bewertung des Verhaltens der betroffenen Personen bezieht.

Als weitere Rechtsgrundlage für eine Meldung wird Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung genannt; dieser betrifft Verarbeitungen, „*die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“. Da mit den Verarbeitungen bezweckt wird, die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder zu gewährleisten, ist die Möglichkeit ihres Ausschlusses vielmehr lediglich die Folge der Bewertung ihrer Unabhängigkeit und nicht der Zweck der Verarbeitung. Beispielsweise würde die Erstellung einer schwarzen Liste, um Personen von vornherein von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, typischerweise unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d fallen.

Da durch die Vorabkontrolle Umstände erfasst werden sollen, die bestimmte Risiken beinhalten können, ist die Stellungnahme des EDSB vor Beginn der Verarbeitungen einzuholen, sodass seine Empfehlungen vor Einführung des neuen Verfahrens umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall wurde jedoch bereits mit der Verarbeitung begonnen. Allerdings können etwaige Empfehlungen des EDSB nach wie vor entsprechend umgesetzt werden.

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 8. März 2013 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme dazu innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren zur Vorabkontrolle wurde für die Dauer von 22 Tagen (einschließlich 5 Tagen für die Übermittlung von Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme) ausgesetzt. Die Stellungnahme der EDSB muss folglich spätestens bis zum 31. Mai 2013 erfolgen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 rechtmäßig ist.

Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestattet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese „*für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird*“.

Bei der gegenständlichen Verarbeitung können zwei Hauptvorgänge unterschieden werden: (i) Vorlage von Interessenerklärungen und deren Prüfung sowie (ii) die Veröffentlichung der Interessenerklärungen. Beide Vorgänge müssen im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe a stehen.

Im Hinblick auf die Vorlage und Prüfung von Interessenerklärungen wird in der Meldung auf folgende Rechtsgrundlagen verwiesen:

- Entscheidung des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (Entscheidung 2007/198/Euratom – „**Entscheidung 2007/198 des Rates**“) insbesondere Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe k der Satzung des gemeinsamen Unternehmens im Anhang der Entscheidung;¹

¹ In Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe k wird ausgeführt: „*Der Vorstand gibt Empfehlungen und fasst Beschlüsse zu sämtlichen Fragen, Angelegenheiten oder Themen, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen und mit ihr im*

- Der Beschluss des Vorstands von Fusion for Energy vom 28. Juni 2007 über die Regelung möglicher Interessenkonflikte;
- Regel 12 der geänderten Geschäftsordnung des Exekutivausschusses (in der durch Beschluss des Vorstands von Fusion for Energy vom 11. Dezember 2012 genehmigten Fassung, vgl. Zusammenfassung der Beschlüsse (F4E(12)-GB26-10.2: Geänderte Geschäftsordnung des Exekutivausschusses, die vom Exekutivausschuss am 12. Februar 2013 verabschiedet wurde), wonach alle Ausschussmitglieder und sonstigen Teilnehmer an Ausschusssitzungen die Regelungen von Fusion for Energy betreffend Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Interessenkonflikte zu befolgen haben.

Der Zweck der Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten (insbesondere die Prüfung von Interessenerklärungen) besteht darin, sicherzustellen, dass die Mitglieder des Exekutivausschusses keine Interessenkonflikte haben, die ihre für Fusion for Energy ausgeführten Tätigkeiten beeinträchtigen könnten. Er dient damit eindeutig einem öffentlichen Interesse und stützt sich auf die Regelungen, die Fusion for Energy mit dem Beschluss des Vorstands 2007 auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe k der Satzung im Anhang der Entscheidung 2007/198 des Rates verabschiedete.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Interessenerklärungen aufgrund eines entsprechenden Antrags auf öffentlichen Zugang² beruht diese Verarbeitung auf Absatz 24 der Leitlinien in Anhang II des Vorstandsbeschlusses 2007, der Folgendes vorsieht: „*Mit der vorab erteilten Einwilligung der betroffenen natürlichen Personen stellt das gemeinsame Unternehmen sicher, dass die jährlichen Interessenerklärungen öffentlich zugänglich sind*“. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten in Form einer Veröffentlichung könnte also auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung beruhen, sofern Fusion for Energy die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme durch Abwägen der Notwendigkeit der Gewährleistung der Unabhängigkeit des Exekutivausschusses von Fusion for Energy und der Notwendigkeit der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Daten bewertet.³ Im Rahmen der jeweiligen Aufgaben des Exekutivausschusses könnte eine solche Veröffentlichung gerechtfertigt sein, um die Kontrolle durch Gleichgestellte und die Allgemeinheit zu ermöglichen; die Verarbeitung wäre demzufolge rechtmäßig, sofern die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß über die Möglichkeit der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurden und ihnen ein Widerspruchsrecht nach Artikel 18 der Verordnung zusteht.

Der EDSB weist darauf hin, dass Fusion for Energy die vorherige Einwilligung für die Veröffentlichung einer Interessenerklärung vorsieht. Nach Ansicht des EDSB ist es allerdings nicht notwendig, die Einwilligung der betroffenen Personen in allen Fällen einzuholen, in denen die Veröffentlichung personenbezogener Daten verlangt wird, und als Rechtsgrundlage dafür eine Einwilligung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung heranzuziehen.

Einklang stehen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] (k) Er beschließt Maßnahmen und Leitlinien [...] zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten und wendet diese an.“

² Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass Fusion for Energy kein besonderes Verfahren für die Veröffentlichung der Interessenerklärungen vorgesehen hat; ein entsprechender Antrag würde sich an den Verfahren orientieren, die Fusion for Energy für Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten gemäß Artikel 15 AEUV anwendet.

³ Vgl. das Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 (*Schecke und Eifert*) und hier insbesondere Randnummer 85: „*Die Organe sind verpflichtet, vor der Offenlegung von eine natürliche Person betreffenden Informationen das Interesse der Union daran, die Transparenz ihrer Handlungen zu gewährleisten, und die Verletzung der durch die Art. 7 und 8 der Charta anerkannten Rechte zum Ausgleich zu bringen. Dem Ziel der Transparenz kann aber nicht ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuerkannt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Bavarian Lager, Randnrn. 75 bis 79), selbst wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen sind.*“

Durch das Einholen der vorherigen Einwilligung der betroffenen Person könnte das Ziel der Transparenz in Bezug auf den Exekutivausschuss aufgrund der Tatsache gefährdet werden, dass die Einwilligung zur Offenlegung der Interessenerklärung grundlos verweigert werden könnte.

Demzufolge sollte eine Einrichtung oder ein Organ gemäß dem proaktiven Ansatz, den der EDSB in seinem Papier „*Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager*“ vertritt, den möglichen öffentlichen Charakter der Interessenerklärung bewerten und – vor oder zumindest zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten – den betroffenen Personen gegenüber den Umfang klarstellen, in dem die Verarbeitung auch die Veröffentlichung ihrer Daten umfassen könnte. Folglich müsste die betroffene Person vor der erstmaligen Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten entsprechend informiert werden (vgl. Punkt 3.9 nachstehend) und sollte das Recht haben, der Offenlegung unter Berufung auf überwiegende schutzwürdige Gründe gemäß Artikel 18 der Verordnung (vgl. Punkt 3.8 nachstehend) zu widersprechen.⁴ Angesichts der Tatsache, dass derzeit kein öffentliches Register für Interessenerklärungen von Mitgliedern des Exekutivausschusses von Fusion for Energy besteht und diese Interessenerklärungen auch nicht auf der Website von Fusion for Energy veröffentlicht werden, dürfte die im Rahmen eines Antrags verlangte Offenlegung einer Interessenerklärung als eine Übermittlung einzustufen sein, wobei die Bedingungen von Artikel 8 oder 9 der Verordnung zu beachten sind und insbesondere eine Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorzunehmen ist (vgl. Punkt 3.6 nachstehend).

Der EDSB empfiehlt daher, dass Fusion for Energy seinen Ansatz hinsichtlich der **vorherigen Einwilligung** der betroffenen Person für die Erlaubnis der Veröffentlichung von Interessenerklärungen überdenkt. Die Mitwirkung der betroffenen Person sollte vorzugsweise dadurch sichergestellt werden, dass sie umfassend informiert und ihr die Ausübung des Widerspruchsrechts ermöglicht wird.

Darüber hinaus sollte das gleiche Widerspruchsrecht auch den Ehe- oder Lebenspartnern oder den Haushaltsangehörigen eines Ausschussmitglieds zustehen, wenn sie betreffende Daten veröffentlicht werden sollen. Die gleichen Grundsätze sind ebenfalls auf die Offenlegung spontaner Interessenerklärungen von Mitgliedern des Exekutivausschusses anzuwenden, die im Rahmen einer Sitzung protokolliert werden.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben dürfen nicht verarbeitet werden, es sei denn, es liegen die in Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung genannten Gründe vor.

Der EDSB begrüßt es, dass in der Interessenerklärung weder die Namen von Ehe- oder Lebenspartnern und sonstigen Haushaltsangehörigen noch die Art ihrer Beziehung zum Ausschussmitglied, sondern lediglich die berufliche Tätigkeit des betreffenden

⁴ Hintergrundpapier des EDSB „*Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager*“ vom 14. März 2011, das auf der Website des EDSB abgerufen werden kann:

http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf.

Haushaltsangehörigen angegeben werden müssen. Dadurch wird die Erhebung sensibler Daten vermieden, aus denen die sexuelle Ausrichtung eines Ausschussmitgliedes und seines Ehe- oder Lebenspartners hervorgehen könnte.

Anscheinend werden keine anderen Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten durchgeführt, da ausschließlich unmittelbare und mittelbare Interessen im Hinblick auf Tätigkeiten mit Relevanz für die Arbeit von Fusion for Energy (und beispielsweise keine Tätigkeiten in kirchlichen oder politischen Gruppen ohne Bezug zu den Aktivitäten von Fusion for Energy) im Formular anzugeben sind.

Gleiches gilt für spontane Interessenerklärungen, die im Rahmen einer Sitzung des Exekutivausschusses protokolliert werden.

3.4. Datenqualität

Personenbezogene Daten müssen *den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung).

Nach Prüfung der von Fusion for Energy in den Erklärungsformularen verlangten Daten ist der EDSB der Auffassung, dass die erbetenen Informationen dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, nämlich festzustellen, ob etwaige Interessenkonflikte auftreten könnten, die möglicherweise die Arbeit der betroffenen Personen beeinträchtigen, und dass diese Informationen auch für diesen Zweck erheblich sind sowie nicht darüber hinausgehen. Insbesondere begrüßt es der EDSB, dass die Informationen nur im Hinblick auf die unmittelbaren oder mittelbaren Interessen mitgeteilt werden müssen, die für die Aufgaben und Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens relevant sind (wodurch die Verarbeitung personenbezogener Daten vermieden wird, die für die Beurteilung eines Interessenkonfliktes nicht notwendig sind). Darüber hinaus werden die beruflichen und intellektuellen Interessen lediglich für einen Zeitraum der jeweils letzten fünf Jahre erhoben. Für Ehe- oder Lebenspartner bzw. Haushaltsangehörige müssen weder deren Namen noch die Art ihrer Beziehung angegeben werden; dadurch werden die verarbeiteten Daten ebenfalls auf das unbedingt Notwendige eingegrenzt.

Personenbezogene Daten müssen *sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand sein* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Die personenbezogenen Daten werden bei den betroffenen Personen selbst erhoben und diese haben ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die eigenen Daten (vgl. Punkt 3.7 nachstehend zum „*Auskunftsrecht und Berichtigung*“). Damit wird sichergestellt, dass die verarbeiteten Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sachlich richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind. Die Mitglieder des Exekutivausschusses müssen ihre Interessenerklärungen mindestens einmal jährlich aktualisieren, um zu gewährleisten, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Die Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit wurde in Punkt 3.2 behandelt; die Verarbeitung nach Treu und Glauben bezieht sich auf die Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen sind (vgl. Punkt 3.9 nachstehend).

Im Hinblick auf spontane Interessenerklärungen im Rahmen von Sitzungen gelten die gleichen Grundsätze zur Datenqualität.

3.5. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten sind so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Primärer Zweck der gegenständlichen Verarbeitung ist es, die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe k der Satzung des gemeinsamen Unternehmens im Anhang der Entscheidung 2007/198 des Rates und die Einhaltung des Vorstandsbeschlusses 2007 zu gewährleisten, um die Unabhängigkeit der betroffenen Personen nachzuprüfen und sicherzustellen, dass ihre Unabhängigkeit bei der Ausführung ihrer Aufgaben für Fusion for Energy nicht durch entgegenstehende Interessen beeinträchtigt wird.

Laut Fusion for Energy werden personenbezogene Daten auf Grundlage der Interessenerklärungen der Mitglieder des Exekutivausschusses für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf ihrer Amtszeit aufbewahrt. Gemäß Fusion for Energy haben die Aufträge, über die der Exekutivausschuss entscheidet, eine äußerst lange Laufzeit und es können nach Ablauf der Amtszeit eines Ausschussmitglieds Umstände eintreten, die seine Unabhängigkeit infrage stellen.

Der EDSB nimmt dies zur Kenntnis und weist Fusion for Energy darauf hin, dass die Dauer der Aufbewahrungsfrist durch den Zweck der (ursprünglichen oder weiteren) Verarbeitung gerechtfertigt sein muss, um Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung nachzukommen. Die Aufbewahrungsfrist scheint dieser Bedingung Folge zu leisten.

3.6. Datenübermittlung

Die in den Interessenerklärungen enthaltenen personenbezogenen Daten der Ausschussmitglieder werden den vorgenannten Empfängern bei Fusion for Energy sowie dem Rechnungshof, OLAF oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten bekanntgegeben. Diese Datenübermittlungen innerhalb von Fusion for Energy oder an andere EU-Organe oder Einrichtungen erfüllen nur dann die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. In dieser Hinsicht weist der EDSB darauf hin, dass die Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden bei der Beurteilung eines Interessenkonflikts (wie im besonderen Datenschutzhinweis im Abschnitt „Versäumnis der Datenüberlassung“ näher ausgeführt) nicht in den Leitlinien von Fusion for Energy zum Umgang mit Interessenkonflikten (Anhang VI des Vorstandsbeschlusses 2007) vorgeschrieben ist. Der Datenschutzhinweis bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf die Mitwirkung des Sekretariats des Vorstands, das demzufolge ebenfalls in die Liste der Empfänger aufgenommen werden sollte.

In diesem Sinne begrüßt der EDSB die Tatsache, dass Fusion for Energy die Empfänger anweist, die Daten ausschließlich zu den Zwecken zu verarbeiten, zu denen sie ihnen offengelegt wurden.

Im Hinblick auf die mögliche Bekanntgabe von Interessenerklärungen an Dritte aufgrund eines entsprechenden Antrags auf öffentlichen Zugang (sofern die Veröffentlichung nicht im Rahmen eines Registers oder auf der Website von Fusion for Energy erfolgt) müsste diese Übermittlung mit den Anforderungen von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (in Abhängigkeit von der jeweils antragstellenden Partei) im Einklang stehen, wobei ebenfalls die berechtigten

Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Im Papier des EDSB zum Thema „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager*“ wird näher erläutert, auf welche Weise dieser Interessenausgleich vorzunehmen ist.⁵ Gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung sollte die betroffene Person also ihre Standpunkte darlegen können, sodass die jeweiligen Einrichtungen oder Organe der Gemeinschaft eine fundierte Entscheidung treffen können. Das heißt allerdings nicht, dass sie der Übermittlung zustimmen muss. Diese Interpretation würde den erforderlichen Interessenausgleich gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung aushöhlen. Dennoch sollte die betroffene Person stets über eine geplante Übermittlung informiert werden; so kann sie ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 18 der Verordnung (vgl. Punkt 3.8 nachstehend) wahrnehmen.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor, das die betroffene Person auf Antrag wahrnehmen kann, und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Die betroffene Person hat gemäß Artikel 14 der Verordnung das Recht, zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.

Die betroffene Person kann ihr Recht auf Auskunft und auf Berichtigung hinsichtlich der von ihr selbst in ihren Interessenerklärungen überlassenen Daten schriftlich direkt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (Fusion for Energy, hier vertreten durch den Direktor) ausüben.

Im Hinblick auf Ehe- und Lebenspartner sowie Haushaltsangehörige, deren personenbezogenen Daten von Fusion for Energy verarbeitet werden, müssen die gleichen Rechte garantiert werden.

3.8. Widerspruchsrecht

Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung besagt, dass die *„betroffene Person das Recht [hat], jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b), c) und d) fallenden Fällen. Bei berechtigtem Widerspruch darf sich die betreffende Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen.“*

Da die Veröffentlichung der Interessenerklärungen auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung basiert, ist der EDSB der Ansicht, dass die betroffenen Personen berechtigt sind, der Veröffentlichung ihrer Interessenerklärungen – auch der auszugewiesenen Veröffentlichung – aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen zu widersprechen. Der EDSB empfiehlt, dass das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen in den besonderen Datenschutzhinweis aufgenommen wird (vgl. nachstehenden Punkt 3.9). Bei Eintritt eines solchen Falls muss Fusion for Energy die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die zwingenden und schutzwürdigen Interessen abzuwägen, die von der betroffenen Person gegebenenfalls gegen die Transparenzinteressen der Interessenerklärung geltend gemacht werden.

3.9. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 der Verordnung enthält eine Aufstellung der Informationen, die einer betroffenen Person bei der Erhebung der Daten mitzuteilen sind, sofern diese ihr noch nicht vorliegen,

⁵ Vgl. Kapitel IV des Hintergrundpapiers des EDSB Fußnote 4.

wenn die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben werden. Artikel 12 der Verordnung schreibt die Informationen vor, die einer betroffenen Person mitzuteilen sind, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Im vorliegenden Fall erklären die betroffenen Personen alle auf den jeweiligen Formularen aufgeführten Interessen selbst. Artikel 11 ist demzufolge zu beachten. Bei der Prüfung der Interessenerklärungen durch die jeweiligen Organe (insbesondere durch den Vorsitzenden des Exekutivausschusses und den Vorstandsvorsitzenden) könnte die Beurteilung eines Interessenkonfliktes allerdings auch auf Grundlage von Informationen durchgeführt werden, die aus anderen Quellen stammen. Artikel 12 könnte daher ebenso für die Verarbeitung gelten.

Im Hinblick auf die Informationspflicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausschussmitgliedern, die aus anderen Quellen bezogen wurden, müssen die Informationen gemäß Artikel 12 der Verordnung spätestens dann mitgeteilt werden, wenn die Daten zum ersten Mal bekanntgegeben werden.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass Fusion for Energy zusammen mit den betreffenden Formularen einen besonderen Datenschutzhinweis an die Mitglieder des Exekutivausschusses verteilt. Fusion for Energy sollte sicherstellen, dass alle Ausschussmitglieder den besonderen Datenschutzhinweis möglichst bald erhalten (und nicht zwangsläufig nur dann, wenn sie die nächste jährliche Interessenerklärung ausfüllen).

Der EDSB prüfte sorgfältig den von Fusion for Energy bereitgestellten besonderen Datenschutzhinweis, der die meisten Anforderungen von Artikel 11 der Verordnung erfasst.

Obgleich der Datenschutzhinweis die Verarbeitung der Daten und die Empfänger beschreibt, wird darin allerdings nicht die Tatsache erwähnt, dass die Interessenerklärungen veröffentlicht werden können. Aus Gründen der Fairness gegenüber den betroffenen Personen sollte diese Tatsache hinzugefügt und betont werden (vgl. insbesondere Punkt 3.2 vorstehend zum Thema Rechtmäßigkeit). In diesem Sinne ist es ebenfalls wichtig, im Datenschutzhinweis klarzustellen, dass den betroffenen Personen das Recht zusteht, einer Veröffentlichung zu widersprechen (oder auf die vorherige Einwilligung gemäß den aktuellen Regelungen im Anhang zum Beschluss des Vorstands 2007 hinzuweisen). Wie bereits oben näher erläutert, entspräche ein solcher proaktiver Ansatz auch dem Ansatz des EDSB, den dieser in seinem Papier „*Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager*“ entwickelte⁶. Wie bereits in Punkt 3.2 ausgeführt, ermutigt der EDSB Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft, den möglichen öffentlichen Charakter personenbezogener Daten zum Zeitpunkt ihrer Erhebung zu bewerten. Die betroffenen Personen müssen dann ordnungsgemäß über eine mögliche Offenlegung informiert werden und ihr Widerspruchsrecht sollte in dem besonderen Datenschutzhinweis sichergestellt und ausgeführt werden. Diese proaktive Unterrichtung der betroffenen Personen sollte Informationen zu ihrem Widerspruchsrecht enthalten, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben im Hinblick auf die betroffenen Personen zu gewährleisten.

Darüber hinaus fehlen in Bezug auf die Aufbewahrung personenbezogener Daten Informationen über die Dauer der Datenspeicherung.

Der EDSB fordert Fusion for Energy auch dazu auf, den Verweis auf die Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden bei der Bewertung von Interessenkonflikten im besonderen

⁶ Vgl. Hintergrundpapier des EDSB Fußnote 4.

Datenschutzhinweis zu überdenken, da seine Mitwirkung in den relevanten Regelungen von Fusion for Energy (vgl. Punkt 3.6 vorstehend) nicht vorgesehen ist. Des Weiteren ist auch das Sekretariat des Vorstands in die Empfängerliste aufzunehmen, da nach dem Datenschutzhinweis beide Sekretariate über entsprechende Maßnahmen entscheiden. Im Hinblick auf die Empfängerliste im Datenschutzhinweis könnte die Rolle des Direktors ebenfalls präzisiert werden und es sollte überdacht werden, ob der Direktor von Fusion for Energy nicht auch auf die Liste der Empfänger zu setzen ist, denen Informationen bekanntgegeben werden, da das Sekretariat des Exekutivausschusses bei der Bewertung von Interessenkonflikten unter seiner Aufsicht tätig wird. Schließlich sollte die Funktion des Sekretariats im Vergleich zum Sekretär des Exekutivausschusses in der Empfängerliste genauer definiert werden.

Wie bereits vorstehend in Punkt 3.9 ausgeführt, sollten die Fristen, innerhalb derer Fusion for Energy Anträge auf Berichtigung oder Auskunft bearbeiten muss, ebenfalls im besonderen Datenschutzhinweis genannt werden.

Neben den personenbezogenen Daten der Mitglieder des Exekutivausschusses verarbeitet Fusion for Energy gegebenenfalls auch die personenbezogenen Daten der Ehe- oder Lebenspartner bzw. sonstiger Haushaltsangehörige der Ausschussmitglieder. Demzufolge müssen die Ehe- oder Lebenspartner bzw. sonstige Haushaltsangehörige ebenso über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 12 der Verordnung informiert werden. Dies könnte entweder durch direkten Versand eines Datenschutzhinweises an die jeweils betroffenen Personen oder – im Falle einer großen Anzahl betroffener Personen und eines unverhältnismäßigen Aufwands – durch einen Datenschutzhinweis auf der Website von Fusion for Energy erfolgen.⁷

3.10. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerungen

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die Erwägungen im vollen Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sollte Fusion for Energy:

- den Ansatz, für die Veröffentlichung ihrer Interessenerklärungen die vorherige Einwilligung der betroffenen Person einzuholen, sowie die Rechte der betroffenen Person in dieser Hinsicht überdenken;
- sicherstellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten bei der Veröffentlichung von Interessenerklärungen insbesondere den Anforderungen von Artikel 8 bzw. 9 der Verordnung entspricht;
- die Rechte betroffener Personen (insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Information) auch für Ehe- oder Lebenspartner bzw. Haushaltsangehörige der Ausschussmitglieder gewährleisten, wenn deren personenbezogene Daten in der Interessenerklärung enthalten sind;
- den besonderen Datenschutzhinweis insbesondere dahingehend klarstellen, dass die betroffene Person über die Möglichkeit der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten, die in den Interessenerklärungen enthalten sind, sowie die Verfahren, dieser Veröffentlichung zu widersprechen, informiert wird;

⁷ Vgl. in diesem Sinne die Empfehlungen des EDSB im Fall 2007-0419, Stellungnahme des EDSB vom 6. Dezember 2007, Seite 8.

- die Aufbewahrungsfrist im besonderen Datenschutzhinweis angeben;
- die Empfängerliste im besonderen Datenschutzhinweis überarbeiten;
- [...].

Brüssel, den 30. Mai 2013

(signé)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter